

000034



WV Beho

Handwritten mark resembling '74/7'

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

Handwritten initials 'GS'

Handwritten initials '100 IV' and 'R & R - J'

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf
Telefon
(0211)87101
Durchwahl
(0211)871 2462
Telefax
(0211)871 2343
Aktenzeichen
35-49.01.03-74.1-7516/06

An den
Rhein-Kreis Neuss
z.H. Herrn Landrat Dieter Patt
Kreishaus Neuss

41456 Neuss

Wvl f. Grundwasser-22. Dezember 2006
Remission 02. Jan. 2007 B

Hohe Grundwasserstände im Rhein-Kreis Neuss;
Novelle der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes NRW

04. Jan. 2007 f.

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. November 2006, das ich mit Interesse gelesen habe. Wie in Ihrem Schreiben vom 16. August 2006 regen Sie erneut an, die Durchführung großräumiger hydraulischer Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung und eine entsprechende finanzielle Heranziehung derjenigen Grundstückseigentümer, die davon einen Vorteil haben, mit Hilfe von Satzungslösungen zu ermöglichen. Dazu bedürfte es Änderungen sowohl der Gemeindeordnung als auch des Kommunalabgabengesetzes NRW.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Beurteilung des hydrogeographischen Sachverhalts, den Sie anhand der Bewertungen des Gutachtens von Herrn Prof. Düllmann darstellen, durchaus ernst nehme. Gleichwohl bleibe ich bei meiner rechtlichen Bewertung, die ich Ihnen bereits ausführlich in meinen Schreiben vom 17. Mai und 12. Oktober 2006 dargelegt habe. Ich bin immer noch der Ansicht, dass es abgabenrechtlich nicht lösbar ist, nur diejenigen Grundstückseigentümer, die keine Eigenvorsorge getroffen haben, mit den Kosten einer entsprechenden Maßnahme zur Grundwasserabsenkung und dem damit verbundenen Vorteil zu belasten.


1/2

Nach meiner Einschätzung ist der von Ihnen herangezogene Parallelfall aus Rheinland-Pfalz nicht mit dem Sachverhalt im Rhein-Kreis Neuss zu vergleichen. Bei dem dortigen Fall (Stadt Frankenthal) handelt es sich um eine kleinräumige Maßnahme der Grundwasserabsenkung für ein einzelnes Wohngebiet durch eine mehrgliedrige Brunnengalerie, im Rhein-Kreis Neuss wären dagegen nach Ihrer eigenen Einschätzung mehrere Ortsteile unterschiedlicher Kommunen betroffen, also sehr großräumige hydraulische Maßnahmen erforderlich.

Damit stellt sich aber auch das rechtliche Problem der Vorteilszurechnung in anderer Weise. Der im Rhein-Kreis vorliegende Sachverhalt ist nicht mit den von Ihnen genannten Beispielen der Heranziehung zu Kanalanschlussbeiträgen bzw. Straßenbaubeiträgen vergleichbar. In beiden Fällen ist der Anknüpfungspunkt für den wirtschaftliche Vorteil der Grundstückseigentümer eindeutig festgelegt. Bei Kanalanschlussbeiträgen besteht eine unmittelbare leitungsgebundene Verbindung zum Grundstück; bei Straßenbaubeiträgen gibt es einen klar definierten grundstückbezogenen Erschließungsvorteil. Wie sollte bei einer großräumigen Absenkung in gerichtsfester Weise der Vorteil der Grundstückseigentümer bestimmt werden?

Aus den vorgenannten Gründen konnten meine erheblichen rechtlichen Bedenken im Hinblick auf die von Ihnen erneut vorgebrachte Satzungslösung nicht ausgeräumt werden. Die von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vermag ich daher nach wie vor nicht als Lösungsmöglichkeit für die Grundwasserproblematik im Rhein-Kreis Neuss anzusehen. Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Peter Brendel)